



26.09.2024

Kärntner Heizzuschuss 2024/2025

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können ab sofort bis einschließlich 31. März 2025 unter Vorlage aller aktueller Einkommensnachweise im Gemeindeamt, 1. Stock – Rosi Pfeifenberger oder Peter Peitler, erfolgen. Die Einkommensgrenzen betragen:

Kärntner Heizzuschuss	mtl. Einkommen Zuschuss € 180,00	mtl. Einkommen Zuschuss € 110,00
Alleinstehende/Alleinerziehende	€ 1.270,-	€ 1.510,-
Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgem., Elternteil mit vollj. Kind)	€ 1.840,-	€ 2.080,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 360,-	€ 360,-

Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller*innen:

- aufrechter Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Bundesland Kärnten
- ausschließlich österreichische Staatsbürger*innen und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten: Nachweis Aufenthaltstitel erforderlich
- Für EWR-Bürger und Schweizer Bürger, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), somit vor dem 1. Jänner 2006, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet sind, gilt ihre aufrechte Meldung als Anmeldebescheinigung im Sinne des § 53 NAG.
- Deutsche Staatsbürger: Für Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen, wonach ihnen nach einem Jahr des ununterbrochenen Aufenthalts in Österreich Sozialleistungen zu gewähren sind.

Als (Haushalts)Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, AMS-Bescheid, Lehrlingsentschädigungen ab dem 18. Lj., etc.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen, Naturalbezüge, Pflegegelder, Wohnbeihilfe, Kriegsopferversorgung, Lehrlingsentschädigung von mj. Personen.

Innerhalb eines Haushaltes sind alle Einkünfte zusammenzurechnen. Die Auszahlung erfolgt durch das Land (der Gemeindeanteil beträgt 50%).

Sanierung der Bundesstraße B99

Allgemein befinden sich die Landes- und Bundesstraßen in unserem Land wegen der fehlenden Mittel in einem nicht sehr guten Zustand. Ungeachtet dessen konnte nach Besichtigungen mit dem Leiter des Straßenbauamtes, DI Horst Tuppingner und LR Martin Gruber erreicht werden, dass noch in diesem Jahr der Abschnitt vom Heizwerk Rennweg bis zur Autobahnauffahrt Richtung Spittal/Drau saniert wird. Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich mit 07. Oktober 2024 und dabei wird es zu Behinderungen bzw. zu einer zeitweisen Umleitung auf den Frankenberg über Atzensberg-Lahnweg kommen - bitte um Verständnis.

Im Zuge dieser Maßnahmen fällt geprüftes Fräsgut an. Das wäre nun eine gute Gelegenheit, wenn z.B. bei Genossenschaftswegen in diesem Zeitraum ein solches benötigt wird, dort kostengünstig einzubauen. Bei Bedarf bitte melden (Bürgermeister Franz Aschbacher, Tel.: 0664-4618265).



Zivilschutz Probealarm

Am Samstag, 5. Oktober 2024 findet zwischen 12:00 und 12:45 Uhr der alljährliche Zivilschutz Probealarm statt.

DIE BEDEUTUNG DER SIRENENSIGNALE:

SIRENENPROBE	  15 Sekunden Achtung! Keine Notrufnummern blockieren!	
WARNUNG	  3 Minuten gleichbleibender Dauerton Herannahende Gefahr! Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten. Am 5. Oktober nur Probealarm!	
ALARM	  1 Minute auf- und abschwellender Heulton Gefahr! Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen. Am 5. Oktober nur Probealarm!	
ENTWARNUNG	  1 Minute gleichbleibender Dauerton Ende der Gefahr. Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten. Am 5. Oktober nur Probealarm!	

Allgemeine Informationen

Straßenverkehrsordnung, Entsorgung Grünschnitt und div. Abfälle

Gemäß § 91 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 sind Grundeigentümer verpflichtet Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf beeinträchtigen auszuästen oder zu entfernen. Dies gilt auch für Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs und dem Straßenverkehr dienenden Anlagen z.B. Oberleitungs-, und Beleuchtungsanlagen.

Der Baum- und Strauchschnitt kann bei der Kompostanlage Ried innerhalb der Öffnungszeiten abgegeben werden (samstags 10:00 – 12:00 Uhr, vorübergehende mittwochs 11:00 – 12:00 Uhr).

Für sämtliche Unfälle, die sich aufgrund eines mangelnden Pflanzenrückschnitts ereignen, haftet der Liegenschaftseigentümer.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Grün- Strauchschnitt, etc. im Uferbereich aller Bäche verboten ist.

Zuletzt wurden in div. Bächen/Seitenbächen immer wieder Schlachtabfälle sowie Innereien entsorgt – bitte um Beachtung das dies keinesfalls erlaubt und strafbar ist.

Euer Bürgermeister Franz Aschbacher